

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 24. Juni 2013 Nr. 198/2013

Das Studierendenparlament der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 24.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 79/2005), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Verkündungsblatt 187/2012)

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover für jedes Semester erhebt, beträgt im Wintersemester 2013/2014 174,64 € (175,13 € im Sommersemester 2014). Von dem Beitragsaufkommen werden 108,60 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen, 37,60 € (37,40 € im Sommersemester 2014) für das Semester Ticket Niedersachsen/Bremen der DB, 0,55 € für das Ticket der Westfalenbahn RB 61, 20,28 € für das metronom Semesterticket, 1,49 € (1,51 € im Sommersemester 2014) für das Semesterticket der erixx GmbH und 1,12 € (1,79 € im Sommersemester 2014) für das Semesterticket der NordWestBahn verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 5 €.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Studierende des 9. und 10. Semesters (Praktische Ausbildung) werden auf besonderen Antrag hin, unter der Voraussetzung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Niedersachsen, Bremen oder Hamburg, von der Zahlung der Kosten für das Semesterticket (169,64 € im Wintersemester 2013/2014, 170,13 € im Sommersemester 2014) befreit. Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um 169,64 € im Wintersemester 2013/2014 (170,13 € im Sommersemester 2014) verminderten Betrag.

3. § 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

Hannover, 24.06.2013

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident